

Da allein in den letzten Wochen die Papierpreise abermals um über **Mk. 1.— pro Kilo** gestiegen sind (Friedenspreis 25 Pfg. pro Kilo), so mußten wir trotz des verringerten Inhalts der Hefte die Nettopreise unserer Zeitschriften erhöhen.

### **Die Papierpreise sind jetzt 2000% höher als im Frieden.**

Bei der ungeheuren Knappheit an Kohle und an Rohmaterialien nehmen die Papierfabrikanten Bestellungen nur noch unter allem Vorbehalt des Preises an; deshalb ist es uns nicht mehr möglich, die Nettopreise für unsere Zeitschriften für einige Hefte im voraus festzusetzen.

Es ist fortan in das Ermessen der Mitglieder jedes Orts-, Kreis- oder Bezirksvereins gestellt, den **Verkaufspreis für die Hefte unserer Zeitschriften selbst festzusetzen, so daß auch die in den einzelnen Städten Deutschlands verschieden hohen Fracht- und andere Geschäftsspesen bei der Festsetzung des Verkaufspreises von Ihnen berücksichtigt werden können.** Da wir einen Verkaufspreis auf unsere Hefte nicht mehr aufdrucken, so müßte die expedierende Buchhandlung den Verkaufspreis auf den Heften selbst vermerken, wie dies ja auch ganz allgemein schon bei Büchern geschieht.

In einem Schreiben vom 18. März dieses Jahres verlangte der **„Zentral-Verein Deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler“** von uns außer einem Minimalrabatt von 45% bei Zeitschriften noch folgenden Ausdruck: **„Hierzu der ortsübliche Steuerzuschlag und die ortsübliche Zustellgebühr.“**

Wenn wir diesem Ersuchen entsprechen wollten, so würde sich beispielsweise folgendes Exempel ergeben: Ein Heft unserer Zeitschrift „Mode und Wäsche“ kostet vom April ab 75 Pfg. netto (monatlich ein Heft). — Da ein Minimalrabatt von 45% verlangt wird, so müßte der **Verkaufspreis des Heftes Mk. 1.35 betragen = 60 Pfg. Rabattgewinn.** Hierzu käme ein Steuerzuschlag von 20% = 27 Pfg., abgerundet also 30 Pfg. für jedes Heft. Ihr Bruttogewinn würde also zuzüglich 20% Steuerzuschlag 90 Pfg. betragen für ein Heft. Zu Ihrem Bruttogewinn käme noch eine Zustellgebühr **„bis zu 50 Pfg.“** vierteljährlich. (Vereinsbeschuß der Dresdener Buch- und Zeitschriftenhändler.) Bei unserer **monatlich** erscheinenden Zeitschrift „Mode und Wäsche“ würde also die Bestellgebühr den Preis des einzelnen Heftes um weitere 15 Pfg. erhöhen. Zusammengenommen würde also Ihr Bruttogewinn **Mk. 1.05 an jedem Heft** betragen, während wir als Verleger nur **75 Pfg. netto** berechnen und dafür die ungeheuren Unkosten für Papier, Satz, Druck, Redaktion usw. haben, während der Buch- oder Zeitschriftenhändler nur Löhne, Gehälter, Mieten, Frachten usw. zu tragen hat, also Spesen, die jeder Verleger **außerdem noch zu tragen hat!**

Der Entwicklungsgang der Steuerzuschläge zeigt, daß der **Sortimentsbuchhändler** zunächst nur auf **Bücher** einen Steuerzuschlag von 10% erhob, **weil Bücher durchschnittlich nur mit 30% rabattiert** werden. Die **Zeitschriftenhändler** erhoben aber zunächst keine Steuerzuschläge, sondern durch **Beschluß der dem Zentral-Verein Deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler angegliederten Vereine** wurde die Erhebung einer **Bestellgebühr** von zunächst **20 Pfg. vierteljährlich** für Zeitschriften festgesetzt. — Durch diese Spaltung erfolgte der erste Schritt zur Aufhebung der bisher vom Verleger vorgeschriebenen Verkaufspreise für Zeitschriften. — Durch die Bekanntmachung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler in Nr. 7 des Börsenblattes vom 10. Januar 1920 wurde dann der Steuerzuschlag auf 20% festgesetzt. In Absatz 3 und 3b dieser Bekanntmachung wird aber ausdrücklich gesagt, **daß auf Zeitschriften**, die in die Postzeitungsliste aufgenommen sind, kein Steuerzuschlag erhoben zu werden braucht. In gerechter Würdigung des Umstandes, daß die meisten **Zeitschriften** höher als **Bücher** rabattiert sind, wurde durch die Bekanntmachung vom 10. Januar 1920 bei Zeitschriften eine Ausnahme gemacht.

In dem bereits erwähnten Briefe vom 18. März 1920 verlangt aber der **„Zentral-Verein Deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler“** einen Rabatt von 45% **und außerdem einen Steuerzuschlag** und die Berechtigung zur Erhebung einer **Bestellgebühr**, die in den einzelnen Vereinen 20 Pfg. bis 50 Pfg. vierteljährlich betragen soll. Damit würde der Zeitschriftenhandel sich nur selbst sein Grab graben. Wir empfehlen Ihnen deshalb dringend, in den Vereinen Ihre ganze Autorität einzusetzen, um vor Steuerzuschlägen und vor der Erhebung einer Bestellgebühr zu warnen, wenn ein ausreichender Aufschlag auf den Verleger-Nettopreis von den Kreis- oder Ortsvereinen festgesetzt ist. Wir warnen vor uferlosen Preiszuschlägen, die in kurzer Zeit zum völligen Zusammenbruch des Zeitschriftenhandels in seiner jetzigen Form führen müssen. — Eine große Verwirrung ist eingetreten, die sich nur dadurch noch meistern läßt, daß die in Frage kommenden Vereine: 1.) Der Börsen-Verein der Deutschen Buchhändler, 2.) Der Verein von Verlegern illustrierter Zeitschriften, 3.) Der Deutsche Verleger-Verein, 4.) Der Zentral-Verein Deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler, zusammen arbeiten, um eine Einigung zu erzielen.

Solange die Rabattsätze der Verleger nicht einheitlich geregelt sind, ist jeder **generelle Steuerzuschlag** eine Ungerechtigkeit, denn die Steuerzuschläge sollen erhoben werden, ganz gleich, ob die Verleger günstig oder ungünstig rabattieren, ob mit 25%, 30%, 35%, 40%, 45% oder mehr!

Uns war es wirklich unmöglich, die sich vielfach widersprechenden Wünsche zahlreicher Einzelunternehmen und Vereine zu erfüllen, deshalb haben wir uns zur Aufhebung des bisher von uns festgesetzten Verkaufspreises unserer Zeitschriften **endlich entschließen** müssen. Es allen recht zu machen, ist eine Kunst, die niemand kann.

Berlin-Leipzig, im März 1920.

Hochachtungsvoll

W. Kobach & Co.